

Christenrechte in der Kirche verteidigen... Zum Thema Anwälte in kirchlichen Gerichtsverfahren

Anne Bamberg

▶ **To cite this version:**

Anne Bamberg. Christenrechte in der Kirche verteidigen... Zum Thema Anwälte in kirchlichen Gerichtsverfahren. 1988. halshs-00376319

HAL Id: halshs-00376319
https://shs.hal.science/halshs-00376319

Preprint submitted on 17 Apr 2009

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Anne Bamberg

Christenrechte in der Kirche verteidigen…
Zum Thema Anwälte in kirchlichen Gerichtsverfahren*

Die Frage, ob man Christenrechte in der Kirche verteidigen kann, sollte eigentlich eine schlechte Frage sein, denn der Gesetzgeber schützt die Rechte der Christgläubigen durch seine Gesetze und im Falle eines kirchlichen Verfahrens sieht das Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche sogar den Beistand eines Verteidigers vor. Befindet sich aber der Gläubige in einem Rechtsstreit vor dem kirchlichen Richter, kann er dann wirklich den notwendigen Rechtsschutz genießen? Eigentlich darf er, von Gesetzes wegen, Anspruch auf einen Anwalt erheben, aber dies würde voraussetzen, daß er etwas über diese weitaus wenig bekannte Figur kennen würde. Was unterscheidet den Anwalt von einem Prozeßvertreter? Welche Rollen spielen diese Personen in den Gerichtsverfahren?

Wann und wo braucht die Partei sie am nötigsten und welche sind die Zulassungsvoraussetzungen für kirchliche Anwälte? Letztendlich stellt sich die Frage ob es überhaupt kirchliche Anwälte geben kann, ob die Kirche wirklich Anwälte haben möchte oder ob sowohl Richter wie Prozeßparteien glauben auch ohne Anwälte zu einem Schluß kommen zu können. Sind wirklich in kirchlichen Verfahren verschiedene Interessen im Spiel? Wenn ja, dann müßte auch die Möglichkeit bestehen diese Interessen zu verteidigen.

Anwälte und Prozeßbevollmächtigte zwischen Richter und Partei *oder* Rechte und Pflichten wenig bekannter Figuren

Aus einer kurzen Umfrage in Belgien, Frankreich, Luxemburg und der Bundesrepublik ergibt sich, daß die meisten Christen nie etwas von kirchlichen Anwälten gehört haben. Manche wissen überhaupt nicht, daß es eine kirchliche Gerichtsbarkeit gibt und dies trotz der immer noch ansteigenden Zahl der Ehenichtigkeitsanträge an den Diözesangerichten[1]. Sicher gibt es kirchliche Anwälte in den größeren Diözesen Belgiens und Frankreichs: man kennt einige in Brüssel, Lyon, Paris. Sie sind aber nur in einem kleinen Prozentsatz der Fälle tätig. In Luxemburg und in der Bundesrepublik findet man sie selten, obschon sie vom Kirchenrecht vorgesehen sind und dies sowohl im Gesetzbuch von 1917 als im neueren Codex des kanonischen Rechtes.

Über Anwälte spricht jedoch das neue Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche wenig. In Buch VII, Teil 1 über das *Gerichtswesen im Allgemeinen* ist Titel 4 den *Prozeßparteien* gewidmet. Kapitel 1 spricht vom Kläger und von der belangten/beklagten Partei; Kapitel 2 von den Prozeßbevollmächtigten und den

---

* Vortrag Richterfortbildungskurs in Münster (Westfalen), Oktober 1988. Man beachte bitte daß Frauen weder durch das Gesetz noch durch meine Ausdrucksform ausgeschlossen sind.

1 cf. H. Grote, *Nullität der Ehe. Was ist das?*, in *MD. Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim*, 38, 1987, 90.

© **Anne Bamberg**, Straßburg, 1988

Anwälten, *procurator* und *advocatus*. Die Aufgaben dieser beiden Figuren, die nicht zum eigentlichen Personal der bischöflichen Gerichtsverwaltung zählen, werden in den c. 1481-1490 nicht beschrieben. Man versteht unter Prozeßbevollmächtigter (*procurator*) einen Vertreter der Prozeßparteien, der ihre Aufgaben zur Fortsetzung des Verfahrens erfüllt und ihnen auf der formalen Ebene hilft. Der Anwalt (*advocatus*) dagegen hilft den Prozeßparteien auf der inhaltlichen Ebene. Er ist Rechtsberater und argumentiert vor Gericht. Ihm obliegt die Verteidigung. Er kann jedoch keine Prozeßhandlungen vornehmen. Der Ausdruck Beistand (*patronus*) wird als Sammelbegriff für diese beiden Figuren verstanden.

In der Praxis erfüllt oft dieselbe Person beide Ämter: Anwaltschaft und Prozeßvertretung, wie es auch im deutschen Zivilrecht üblich ist. Im Codex ist die Ämtereinheit nicht angegeben. Auch nennt der Gesetzgeber meist beide getrennt (*advocatus et procurator*, *advocatus vel procurator*) und gebraucht den Sammelbegriff nur wenig. Obwohl die Notwendigkeit der Ämtertrennung nicht vorgeschrieben ist, kann man annehmen, daß das kanonische Recht davon ausgeht[2].

Die Eignungs- und Zulassungsvoraussetzungen sind für Prozeßbevollmächtigte und Anwälte verschieden. Canon 1483 verlangt, daß beide volljährig und gut beleumundet sind. Der Anwalt muß dazu noch andere Bedingungen erfüllen: Er soll katholisch sein (sofern der Diözesanbischof davon nicht eine Ausnahme macht), Doktor im kanonischen Recht oder sonst wirklich sachkundig (d.h. im zivilen und/oder kanonischen Recht fachlich qualifiziert) und vom Diözesanbischof zugelassen worden sein. Viel zu oft wird übersehen, daß die Partei das Recht hat, sich mehrere Anwälte zugleich zu bestellen, während sie die Vollmacht nur einem Prozeßstellvertreter geben kann, der sich nicht durch einen anderen vertreten lassen darf (c. 1482). Falls die Partei nicht selber klagen und sich verantworten will, ist es sicher in ihrem Interesse sich dann einen sachkundigen Prozeßvertreter zu bestellen, denn die Partei kann, während des Prozeßablaufs, dem Prozeßbevollmächtigten kaum widersprechen und kann durch seine Handlungen sogar eventuelle Schaden erleiden (z.B. bei einer Fristversäumung). Einen Anwalt sollte sie sich jedenfalls sofort bestellen, um ihre Rechte schon beim Einreichen der Klageschrift zu sichern. Dabei sollte sie die freie Anwaltswahl, die ihr laut c. 1481 § 1 zusteht, vollständig genießen dürfen.

Über die Rechte und Pflichten des Anwalts und des Prozeßbevollmächtigten sagt uns der Codex nicht viel. Man weiß, daß sie ohne authentische Vollmacht ihren Dienst nicht aufnehmen können (c. 1484) und daß sie an die Schweigepflicht gehalten sind (c. 1548). Zum Beispiel sind Anwälte hinsichtlich dessen, was sie aufgrund ihrer beratenden Tätigkeit unter Amtsgeheimnis erfahren haben, von der Beantwortungspflicht ausgenommen (c. 1548 § 2, 1°). Auch sind sie zeugnisunfähig in den Sachen in denen sie der Partei Beistand geleistet haben (c. 1550 § 2, 1°). Es muß auch hervorgehoben werden, daß Anwälte die an einem Verfahren beteiligt waren, später in derselben Sache nicht gültig als Richter oder beratender Richter teilnehmen dürfen (c. 1447). Der Richter kann Anwälte und Prozeßbevollmächtigte

---

[2] cf. *Provida Mater*, art. 44 § 1.

© **Anne Bamberg**, Straßburg, 1988

letztlich auch eidlich zur Geheimhaltung verpflichten (c. 1455 § 3) und dies sooft eine Sache so beschaffen ist, daß aus der Bekanntgabe der Prozeßakten der Ruf anderer gefährdet wird oder Anlaß zu Streit oder Ärgernis entstehen würde. Aus dieser Vorschrift können sich allerdings manchmal Konflikte mit dem Gericht oder gar mit der Partei entwickeln.

Die Vollmacht bindet sowohl die Partei wie die Anwälte und Prozeßstellvertreter. Die Partei kann jedoch ihre Vollmacht gegenüber beiden widerrufen. Der Widerruf der Prozeßvollmacht wird aber nur dann rechtswirksam, wenn er dem Vertreter oder Verteidiger mitgeteilt worden ist. Falls der Widerruf nach der Streitfestlegung stattfindet, müssen auch der Richter und die Gegenpartei davon verständigt werden (c. 1486 § 1). Der Prozeßbevollmächtigte kann seinerseits nicht ohne besonderen Auftrag gültig auf eine Prozeßhandlung, eine Klage oder eine Instanz verzichten (c. 1485) oder einen Vergleich vornehmen: Er ist an seinen Auftrag gebunden. Prozeßbevollmächtigte sind berechtigt und verpflichtet, gegen ein Endurteil (*sententia definitiva*) Berufung einzulegen (c. 1486 § 2) und dies sofern der Auftraggeber nicht widerspricht. Es erscheint somit als klar, daß die Partei und ihre Vertreter und Berater eng zusammenarbeiten müssen und daß die Bestellung eines Vertreters oder Anwalts nicht ausreicht, um der Partei vollständigen Rechtsschutz zu gewähren. Man darf unterstreichen, daß die Partei soweit wie möglich den Prozeßablauf kennen sollte, um selbst ihre Rechte zu sichern und das Erlöschen der Instanz zu verhindern. Bei Erlöschen des Prozeßablaufes bleibt jedoch der Partei das Recht auf Schadensersatz gegenüber ihrem Prozeßstellvertreter, wenn dieser nicht beweisen kann, daß ihn keine Schuld trifft (c. 1521).

Anwälte sowie Prozeßbevollmächtigte können ihres Dienstes enthoben werden. Der Richter kann sie aus schwerwiegendem Grund durch Dekret von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei zurückweisen (c. 1487). Schwerwiegende Gründe können persönliche Beziehungen oder Feindschaften sein. Es handelt sich hier nicht um Disziplinarmaßnahmen wie in den c. 1488-1489 sondern um Pflichtverletzungen wie betrügerischer Entzug einer Sache vor dem zuständigen Gericht, damit es von einem anderen Gericht günstiger entschieden wird, Annahme von Geschenken oder Sicherung eines Vorteils oder Anteils am Streitobjekt. Sie führen zu Geldstrafen, Dienstenthebung und Streichung aus der Anwaltsliste.

Regelungen über den Verzicht des Anwalts, seinen Mandanten weiterhin zu verteidigen oder über die Erlöschung seines Mandats liegen nicht vor. Da es vorkommen kann, daß ein Anwalt seinen Dienst nicht weiter ausüben möchte oder kann, muß man annehmen, daß sein "Verzicht" auf einer "*iusta causa*" beruht und nicht ganz im Belieben des Anwalts liegt[3]. Gründe zum Verzicht des Anwalts sind meines Erachtens jedenfalls dann vorhanden, wenn durch den Prozeß Ärgernis oder Nachteile für andere, nicht am Prozeß Beteiligte, entstehen (cf. c. 1455 § 3 über die Geheimhaltung) oder etwa wenn der Mandant dem Anwalt nicht mehr vertraut, ihn zu ungerechten Stellungnahmen zwingen will oder ihm Beweismaterialien nicht aushändigen möchte.

---

[3] cf. *Communicationes*, 10, 1978, 271-272.

© **Anne Bamberg**, Straßburg, 1988

Da Anwälte oft auch Prozeßbevollmächtigte sind, ist ihr Arbeitsfeld in der Praxis sehr groß. Sie vertreten die Partei vor Gericht und setzen die Prozeßhandlungen an ihrer Stelle und in ihrem Namen. Andererseits verteidigen sie die Partei während der Sacherörterung. Welche ist nun aber ihre Tätigkeit während des Prozeßablaufs?

Prozeßablauf und Anwalt *oder* Die Vorteile der Partei sich einen Verteidiger zu bestellen

Eine Prozeßpartei hat das Recht auf anwaltschaftliche Verteidigung. Sie kann aber selbst klagen oder sich verantworten soweit der Richter nicht die Mitwirkung des Anwalts oder Prozeßbevollmächtigten für notwendig erachtet. Anwaltszwang besteht allerdings in den Strafverfahren und in Streitverfahren, bei denen es um Minderjährige oder um das öffentliche Wohl geht, ausgenommen in Ehesachen (c. 1481). Es steht der Partei grundsätzlich frei, für sich einen Anwalt und/oder Prozeßbevollmächtigten zu bestellen. Tut sie dies, so hat ihre Klageschrift mit höchster Wahrscheinlichkeit mehr Aussichten vom Gericht angenommen zu werden, denn die Klageschrift muß angeben, auf welches Recht und wenigstens allgemein auf welche Tatsachen und Beweismittel sich der Kläger zum Nachweis seiner Behauptung stützt (c. 1504, 2°). Bei der Ladung und Streitfestlegung kann sie die Streitpunkte genauer bestimmen und den Rat ihres Anwalts hinzuziehen. Handelt es sich um die beklagte/belangte Partei, die vielleicht bis zur Ladung gar nichts von den Streitpunkten versteht, so ist für sie der Beistand noch viel wichtiger, denn ohne ihn kann sie kaum, in einer Frist von zehn Tagen (c. 1513 § 3), Abänderungen der festgelegten Streitpunkte beantragen.

Während der Beweiserhebungen ist ein Anwalt eine nützliche Hilfe, weil er die Partei auf Beweismittel aufmerksam machen kann. Anwälte sowie Prozeßvertreter haben ein Anwesenheitsrecht bei der Zeugenvernehmung (c. 1559), welche in Ehenichtigkeitsverfahren sogar auf die Vernehmung der Parteien ausgedehnt ist (c. 1678). Parteien dürfen den Vernehmungen nicht beiwohnen, außer dem Richter scheint ihre Zulassung angezeigt, was selten der Fall sein kann. Sofern der Richter nicht wegen sachlicher oder persönlicher Umstände meint, es sei geheim vorzugehen, können grundsätzlich die Anwälte zugegen sein und auf weitere Fragen an die Zeugen hinweisen (c. 1561) oder wenn es ein Partikulargesetz vorsieht, ihre Fragen an den Zeugen stellen, ohne sie dem Richter vorzulegen.

Bei der Aktenoffenlegung muß der Richter - zur Vermeidung der Verfahrensnichtigkeit - den Parteien gestatten, die ihnen noch nicht bekannten Akten in der Gerichtskanzlei einzusehen (c. 1598 § 1). Anwälte haben gegenüber der Partei Vorteile, denn ihnen kann auf Antrag eine Abschrift ausgehändigt werden. Die Akteneinsicht ist sicherlich der größte Vorteil, die beste Ursache, sich einen Anwalt zu bestellen. Wie kann nämlich eine kirchenrechtsunkundige Partei sich die Akten genügend in der Gerichtskanzlei ansehen? Wie kann sie in einigen Stunden oder gar Minuten ausreichende Einsicht in die Prozeßakte bekommen, um gegebenenfalls Beweisergänzungsanträge zu stellen oder Zeugen und Sachverständige abzulehnen?

Bei der Prozeßverkündigung ist es noch Zeit neue Beweismaterialien vorzulegen und über den Prozeß und die Beweiserhebungen nachzudenken und sich somit einen

© **Anne Bamberg**, Straßburg, 1988

optimalen Rechtsschutz zu sichern. Nach Aktenschluß ist es meist zu spät, denn - "*quod non est in actis non est in mundo*" - was nicht in den Prozeßakten vorliegt, besteht in den Augen des Richters nicht und Nachermittlungen nach Aktenschluß werden nur selten angenommen.

Nach der Prozeßverkündigung und dem Aktenschluß kommt die Etappe der Sacherörterung. Der Richter setzt eine Frist zur Vorlage der Verteidigungsschriftsätze und Einwendungen (die auch mündlich vorgetragen werden können). Wenige Christen kennen das Kirchenrecht genügend um sich selbst zu verteidigen. Vielleicht gibt manchem ein Anwalt der den Titel des Doktors im kanonischen Recht trägt, noch nicht genug Sicherheit, aber ohne Anwalt, haben sie sicherlich meistens Schwierigkeiten, eine Verteidigungsschrift anzufertigen und sie dem Gericht vorzulegen[4]. Darüber hinaus haben Kirchenanwälte und Bandverteidiger laut c. 1603 bei der Sacherörterung das Recht auf ein letztes Wort, denn beim Austausch der Verteidigungsschriftsätze darf die Partei, oder ihr Verteidiger, nur einmal Erwiderung vorlegen, sofern es dem Richter nicht aus schwerwiegendem Grund notwendig erscheint, eine abermalige Erwiderung zu gestatten. Kirchenanwälte und Bandverteidiger, also das Gerichtspersonal, hingegen haben das Recht erneut zu antworten.

Während für die Partei von der Klageschrift bis zur Sacherörterung Vorteile bestehen sich einen Anwalt zu bestellen, ist das kanonische Recht gar nicht so klar, wenn es zur Verkündigung des Urteils oder zur Berufung kommt. Hier steht der Prozeßbevollmächtigte an besserer Stelle, und die Ämtertrennung kann wenigstens teilweise in Frage gestellt werden. Canon 1615 lautet nämlich wie folgt: die Verkündigung/Bekanntgabe des Urteils (*sententia*) erfolgt durch Aushändigung des Urteils (*sententia*) (in der deutschen Übersetzung: Urteilsausfertigung) an die Parteien oder ihre Prozeßbevollmächtigten. Hier, wie in c. 1486 § 2 über die Berufungspflicht, spricht der Codex nur von dem Prozeßbevollmächtigten. Von dem Anwalt ist keine Rede mehr! Vielleicht hat hier der Gesetzgeber nicht an die Ämtertrennung gedacht? Jedenfalls sollte die Partei oder ihr Prozeßstellvertreter daran denken, den Anwalt zu informieren und sich eine Kopie beim Gericht besorgen, damit die Rechtsmittel gegen das Urteil eingesetzt werden können.

An kirchlichen Gerichten sind Parteien nicht zum Handeln verpflichtet. Seitens des Klägers kann allerdings die Untätigkeit zu Nachteilen führen: nennen wir hier nur den Instanzenverlust nach sechsmonatiger Untätigkeit oder die nicht genutzte Berufungsfrist. Seitens der belangten Partei führt Untätigkeit zu einer einseitigen Darstellung des Klägers, wodurch sie Schaden erleiden kann. Aus diesen Gründen erscheint die Bestellung von Anwälten und/oder Prozeßbevollmächtigten als wichtig. Aber in welchen Verfahren sind die Anwälte am wichtigsten?

---

[4] cf. c. Parisella, *Monterey. in California*, 12.1.84, in *Monitor ecclesiasticus*, 111, 1986, 290-296 und A. Bamberg, *L'indissolubilité du mariage au regard de la jurisprudence récente de la Rote romaine ou Protection du mariage et de ses naufragés*, in *Revue de droit canonique*, 38, 1988, 169-179.

© **Anne Bamberg**, Straßburg, 1988

Der Anwalt gegenüber Wunsch und Möglichkeit *oder* Was bedeutet das Verteidigungsrecht?

Anwaltszwang ist vom Gesetzgeber nur in Straf- und Streitverfahren vorgesehen (c. 1481), aber darum sind sie nicht unwichtiger in Eheverfahren. In Strafverfahren muß der Beschuldigte, der Angeklagte einen Anwalt haben. Laut c. 1723 fordert der Richter den Angeklagten auf, sich einen Anwalt zu bestellen, und falls der Beschuldigte dies unterläßt muß der Richter vor der Streitfestlegung einen Anwalt bestellen der solange im Dienst bleiben wird, bis sich der Angeschuldigte einen Anwalt bestellt hat. Im Gegensatz zu den ordentlichen Streitverfahren hat der Angeklagte bei der Erörterung der Sache (*discussio*) das Recht, daß er selbst oder sein Vertreter/Verteidiger sich als letzter äußert. Somit will der Gesetzgeber dem Angeklagten bestmöglichen Rechtsschutz gewähren. Dabei ist natürlich die freie Wahl des Anwalts sehr wichtig. Es kann nämlich vorkommen, daß eine Prozeßpartei die Gewißheit erlangt, ihr Anwalt oder/und Prozeßvertreter arbeite gegen sie. Dann sollte sie sich auf schnellstem Wege und ohne Zögerung einen anderen Beistand besorgen können. Dies kann sie aber nur wenn genügend kirchliche Anwälte und Prozeßvertreter zur Verfügung stehen.

In Verwaltungsverfahren hat der Beschwerdeführer auch das Recht, einen Anwalt oder Bevollmächtigten beizuziehen. Laut c. 1738 soll sogar von Amts wegen ein Beistand (*patronus*) bestellt werden, falls der Beschwerdeführer keinen Beistand hat und der Obere dessen Bestellung für notwendig erachtet. Die Ähnlichkeit mit dem Strafverfahren sticht ins Auge, obwohl hier, im Gegensatz zum Strafverfahren, nicht von einer Aufforderung des Richters/Oberen an den Beschwerdeführer, sich einen Anwalt zu bestellen, die Rede ist. So kommt es auch, daß manche Beschwerdeführer bei der Apostolischen Signatura, dem einzigen kirchlichen Verwaltungsgericht, von Amts wegen einen Beistand bestellt bekommen, ohne daß sie vor der Bekanntgabe des Dekrets etwas von ihm gesehen oder gehört haben[5].

In Weihenichtigkeitsverfahren, welche die römische Kongregation an das Diözesangericht verweist, sind die Canones über das Gerichtswesen im allgemeinen und über das ordentliche Streitverfahren anzuwenden, sagt uns c. 1710. Anwälte und Prozeßbevollmächtigte sind somit grundsätzlich zugelassen. Man weiß aber nicht in welchem Maße sie in Wirklichkeit in diesen selten vorkommenden Fällen tätig werden.

Dieselbe Regel betrifft laut c. 1691 auch Ehenichtigkeitsverfahren: Die Canones über das ordentliche Streitverfahren finden Anwendung, und es besteht seitens der Parteien kein Anwaltszwang. Seitens des Gerichtes könnte man jedoch von "Zwang" oder wenigstens von sehr starker Empfehlung sprechen, denn c. 1490 betrifft insbesondere Eheverfahren. Er lautet: Bei jedem Gericht sollen nach Möglichkeit vom Gericht entlohnte Parteibeistände (*patroni*) fest bestellt werden, die den Dienst eines Anwaltes oder Prozeßbevollmächtigten vornehmlich in Ehesachen für jene Parteien ausüben, die sich ihrer bedienen wollen. Der Wortlaut "*in causis praesertim*

---

[5] cf. J. Schlick, *Des limites de la justice administrative dans l'Église catholique*, in *PJR-Praxis juridique et religion*, 3, 1988, 133.

© **Anne Bamberg**, Straßburg, 1988

matrimonialibus" betrifft besonders die Ehenichtigkeitsverfahren, denn in den Nichtvollzugsverfahren oder Inkonsummationsverfahren ist der Rechtsbeistand nicht zugelassen (c. 1701 § 2), obwohl der Bittsteller sich der Hilfe eines Rechtskundigen bedienen kann. Daß anwaltschaftliche Vertretung immer erwünscht ist, wie es Audomar Scheuermann schon 1963 sagt, erscheint als klar[6]. Sowohl der Gesetzgeber wie die Prozeßparteien sind mit dieser Äußerung einverstanden. Da die Ehenichtigkeitsverfahren auch diejenigen sind, die am häufigsten an den kirchlichen Gerichten vorkommen, sollte der Anwalt fast in allen Verfahren beteiligt sein dürfen/können. Über c. 1490 läßt sich jedoch diskutieren. Hier heißt "fest bestellen" auch "anstellen", "ein Stipendium geben", bezahlen. Für die einen heißt dies, daß die Anwälte vom Gericht bezahlt werden sollten. Für andere bedeutet es, daß das Partikularrecht vorsehen könnte, sie von der Diözese zu bezahlen. Dies sollte jedenfalls in den Teilkirchen möglich sein in denen die katholische Kirche, durch ihr Statut einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kirchensteuer einnimmt. Man muß somit die Meinung Paul Wirths im *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, nicht unbedingt teilen. Er behauptet nämlich die Empfehlung des Gesetzgebers "bei Gericht für Eheprozeße Anwälte fest anzustellen und sie zu besolden" lasse "sich nur selten verwirklichen"[7]. Dieser Aussage gegenüber sollte sich aber die Frage stellen, ob fest angestellte Anwälte, "Beamte", die Rolle des Anwalts immer ganz ernst nehmen würden. Ist ihr Interesse am Prozeßablauf so groß wie das der freiberuflichen Anwälte?

In einigen Teilkirchen, in Frankreich zum Beispiel, wo die Möglichkeit nicht besteht Anwälte zu bezahlen, wird c. 1490 oft im Sinne einer Anwaltsliste ausgelegt. Auf dieser Liste kann sich die Partei einen Verteidiger aussuchen und sorgt dann selbst für das Honorar. Ist aber diese Auslegung nicht restriktiv? Können Parteien sich auch einen Anwalt wählen der nicht auf der Gerichtsliste steht? Oder wird dann der gewählte Anwalt nicht zugelassen? Zwei Beispiele können diese Frage etwas erläutern. In einem mir bekannten Streitverfahren hatte die klagende Partei keinen angemessenen Anwalt auf der Liste gefunden und sich dann einen Rotaanwalt, der nicht auf der Gerichtsliste stand, bestellt. Da es dem Gericht nicht möglich war diesen Anwalt abzuweisen, hat es dem Kläger einerseits den unentgeltlichen Rechtsschutz verweigert und andererseits sich dazu entschlossen, dem zur Streitfestlegung geladenen Anwalt, nicht einmal die Reiseunkosten zu decken. Die Begründung lautete, der Kläger hätte doch keinen Rotaanwalt benötigt. Der zweite Fall sieht nicht besser aus. Die angeklagte Partei fechtet das erstinstanzliche Urteil wegen Ausschluß ihres Grundrechtes auf Verteidigung an. Nach mühevoller Suche nach einem Verteidiger und mehrfacher Ablehnung durch Anwälte findet sie endlich einen Beistand und beantragt dessen Genehmigung beim Gericht. Nach acht Monaten wird der von ihr gewählte Anwalt, ein volljähriger, gut beleumundeter Priester, Doktor und Universitätsprofessor des kanonischen Rechts, vom Erzbischof abgelehnt, weil er

---

6 *Prozeß*, in *Lexikon für Theologie und Kirche*, 8, Freiburg, Herder, 1963, 842.

7 P. Wirth, *Das Streitverfahren*, in *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg, Verlag Friedrich Pustet, 1983, 973.

© **Anne Bamberg**, Straßburg, 1988

auf keiner Liste der in Frankreich tätigen kirchlichen Anwälte eingetragen ist. Es handelt sich hier um eine kurze, autoritäre Begründung, welche dem im Codex eingeräumten Verteidigungsrecht ganz brutal gegenüber steht und den Prozeßablauf jedenfalls in die Länge ziehen wird!

Was bedeutet letztendlich die freie Wahl des kirchlichen Anwalts, wenn es kaum Anwälte gibt? Was heißt es, Anwaltslisten aufzustellen, wenn die Anwälte nicht von ihrer Arbeit leben können? Vielleicht findet sich die Lösung im Partikularrecht? Der Bischof soll nämlich laut c. 1649 § 1, 2°, Bestimmungen über die Honorare der Anwälte, Prozeßbevollmächtigten usw. erlassen. Aber wie viele Bischöfe haben bis heute an Anwälte im kirchlichen Gericht gedacht?

Auch in Ländern in denen es weder an Kirchensteuern noch an Literatur zum Thema Arbeitsrecht fehlt, gibt es nicht einmal Ansätze für ein Statut kirchlicher Anwälte und/oder Prozeßbevollmächtigter[8]. In diesem Kontext gibt es kaum Anwälte für die Kläger und an die belangte Partei wird überhaupt nicht gedacht. Ganz im Gegenteil gehen die Richter oft davon aus, daß im Ehenichtigkeitsverfahren die beiden Parteien oft dasselbe Ziel erreichen wollen und sehen die nichtklagende Partei nur selten als Gegenpartei an. Trotzdem kann es vorkommen, daß der sogenannte Nichtkläger sein Verteidigungsrecht ausüben möchte um sich entweder für die Gültigkeit seiner Ehe oder für eventuelle Privatrechte einzusetzen[9].

Ist aber das Problem der Abwesenheit der Anwälte in den meisten kirchlichen Gerichtsverfahren nur ein Problem der Besoldung, des Geldes, des Arbeitsrechts, oder darf man sich auch die Frage der Ausbildung von Kirchenrechtlern stellen? Wo kann man so viele Anwälte mit Doktortitel oder "sonstiger wirklicher Sachkunde" finden wie es die kirchlichen Zulassungsvoraussetzungen erwarten? Einerseits sollen Anwälte vornehmlich in Ehesachen den Parteien zur Verfügung stehen. Andererseits behandeln die kirchlichen Gerichte fast ausschließlich Eheverfahren. Aber kirchliche Anwälte findet man trotzdem nur selten! Braucht man wirklich so notwendig einen Doktorgrad um Verteidigungsschriftsätze in Ehesachen aufzubauen? Der Gesetzgeber erwartet hier mehr vom Anwalt als von den Richtern; für sie reicht nämlich das Lizentiat (c. 1420 § 4, 1421 § 3). Wenn für Ehenichtigkeitsverfahren der Anwalt ein

---

[8] cf. M. Zimmermann, *Avocat ecclésiastique ou avocat en question?*, in *PJR-Praxis juridique et religion*, 5, 1988, 143-149. Zum Vergleich mit dem staatlichen Recht und zur Diskussion über die Rolle des Anwalts sollte man Mark H. Mc Cormacks Buch lesen: *Die Wahrheit über Anwälte. Tips und Tricks für den rechten Umgang mit einem streitbaren Stand. Eine Bestandsaufnahme*, München, Wilhelm Heyne Verlag, 1988, 271.

[9] cf. K.-Th. Geringer, *Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren*, in *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, 155, 1986, 429. Im Gegensatz zu Geringers Vorschlag die belangte Partei als "interveniens tertius" anzusehen und das Streitverhältnis zwischen dem Kläger und dem Ehebandverteidiger herzustellen, erscheint es wichtiger auf das Verteidigungsrecht beider Parteien zu pochen und dafür zu sorgen, daß in allen Fällen auch für die nichtklagende Partei die Möglichkeit besteht sich einen Rechtsbeistand ihrer Wahl zu bestellen.

Doktor sein muß, welchen Titel soll er dann in schwierigeren, weniger häufigen Streitverfahren tragen, um einen zweckmäßigen Rechtsschutz gewähren zu können? Müßten nicht auch die Richter in diesen Fällen eine umfangreichere juristische Ausbildung haben? Während der letzten Jahrzehnte hat die Zahl der Verfahren in Ehesachen so sehr zugenommen, daß man fragen darf ob die kirchlichen Gerichtsbarkeiten den Anfragen der Christen gewachsen sind? Meines Erachtens sollte in den kirchlichen Verfahren mehr Wert auf die Wahrung des Grundrechtes auf Verteidigung der Personen als auf die Zahl der für nichtig erklärten Ehen gelegt werden.

Kann man eigentlich Christenrechte in den kirchlichen Gerichtsverfahren verteidigen? Der Gesetzgeber hat die Rolle des Anwalts vorgesehen. Vielleicht läßt sie sich in ihrer gesetzlichen Darstellung noch diskutieren, aber im Grunde genommen bestehen theoretisch für den Christen Verteidigungsmöglichkeiten. Ganz anders sieht die Frage aus, wenn man sie aus der Perspektive der Richter beobachtet: Man brauche den Anwalt eigentlich nur wenig weil die Richter als Sachkundige immer nur Gott und die Wahrheitssuche vor den Augen hätten. Darum gibt es in den immer noch häufigsten Ehenichtigkeitsverfahren in so vielen Teilen der Welt noch keine Verteidiger der Parteien. Andererseits gibt es etliche Streitverfahren, in denen die Parteien ihren Rechten gegenüber so empfindlich geworden sind, daß das Amt des Anwalts mit dem Risiko verbunden ist, an Vertrauensmangel der Partei zu leiden, weil letztere den Anwalt, seines ungeklärten Statuts wegen, selbst als Gegner bezeichnen kann.

Ob aber kirchliche Anwälte wirklich zur Verteidigung der Christenrechte nützlich und/oder fähig sind kann man nur dann herausfinden wenn dieser Beruf in der Tat besteht. Könnte man den kirchlichen Anwälten nicht vielleicht eine Chance geben? Es wäre wünschenswert, daß Anwälte ausgebildet und besoldet würden. Streitende oder gar streitsüchtige Parteien hätten keinen Grund zu glauben in der Kirche müsse alles entgeltlos ablaufen, Anwälte wären preisgünstigere Psychologen oder pastorale Ersatzpersonen während der Streitverfahren mit der kirchlichen Obrigkeit. Auch darf man hoffen, daß diejenigen, die die Rolle des Verteidigers freiwillig und sogar unbesoldet auf sich nehmen, sofern sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, von den kirchlichen Gerichtsbarkeiten angenommen werden. Dann stände das Spiel vor dem Gericht vielleicht in einem anderen Licht. Erst wenn der kirchliche Anwalt wirklich existiert, ist es sinnvoll und nützlich sein Statut, seine Rechte und Pflichten neu zu beleuchten. Der Gesetzgeber hat einen Rahmen geschaffen der sicherstellt, daß Verteidigung durch Anwälte zum Ausdruck kommen kann, aber will die Kirche tatsächlich solche Verteidiger? Aufgrund ihrer Sorge für den Menschen kann sie sich der Frage kaum entziehen. Christenrechte sollten in allen Teilkirchen auch durch Anwälte gewahrt werden dürfen, sonst besteht das Risiko, daß die Christen glauben, der Anwalt wäre nur ein Traum des Gesetzgebers, ein Privileg der an römischen Instanzen klagenden Parteien.

© **Anne Bamberg**, Straßburg, 1988